



Prof. Franz Matscher (ehemaliger Rechtsschutzbeauftragter im Bundesministerium für Inneres), Rudolf Machacek (ehemaliger Rechtsschutzbeauftragter der Justiz), Generalprokurator Gottfried Strasser (Rechtsschutzbeauftragter der Justiz), Karlheinz Probst (Rechtsschutzbeauftragter im Bundesministerium für Landesverteidigung).

6 Jahre Rechtsschutzbeauftragter

Ein Rückblick von Prof. Franz Matscher* über seine Tätigkeit als Rechtsschutzbeauftragter im Bundesministerium für Inneres von 2001 bis 2006.

I. Einleitung

Der Rechtsschutzbeauftragte im BMI (RSB-I) wurde durch die SPG-Novelle 2000, BGBl I 2000/85¹ als kompensatorisches Element zur gleichzeitig geschaffenen Einrichtung der erweiterten Gefahrenforschung (§ 21 Abs. 3 SPG) eingeführt. Er wird im Gesetz als eine Institution des „besonderen Rechtsschutzes im Ermittlungsdienst der Sicherheitsbehörden“ bezeichnet.

*em. Univ.-Prof. DDr. Franz Matscher war von 2001 bis 2006 Rechtsschutzbeauftragter des Bundesministeriums für Inneres.

Außerdem sollte laut der Regierungsvorlage (81 Bg-NR, 21. GB, Erl. zu den §§ 62 a und 62 b) mit der Informationsverpflichtung der Sicherheitsbehörden über erfolgte verdeckte Ermittlungen eine Rechtsschutzlücke geschlossen werden.

Mit Wirkung vom 1. März 2001 hat mich Bundesminister Dr. Ernst Strasser, gleichzeitig mit meinen beiden Stellvertreterinnen, Dr. Beate Stolzlechner-Haniffl, Salzburg, und Mag. Andrea Hochsteger, Wien zum Rechtsschutzbeauftragten bestellt – nach der damaligen Gesetzeslage für

zwei Jahre, in der Folge mehrmals verlängert. Da Andrea Hochsteger ihr Amt aus persönlichen Gründen zurücklegen musste, trat an ihre Stelle mit Wirkung vom 1. November 2001 Dr. Ursula Bergmüller-Hannak, Salzburg.

In meine Tätigkeit habe ich von Anfang an meine beiden Stellvertreterinnen, denen die einlangenden Meldungen der Sicherheitsbehörden in Kopie bei der Sicherheitsdirektion Salzburg zur Einsicht zur Verfügung stehen, einbezogen. Infolge einer Neuordnung des Bestellungsmodus i. S.

d. § 91 a durch die Novelle 2006 bin ich mit 31. Dezember 2006 vom Amt ausgeschieden. Mein Nachfolger ist seit 1. Jänner 2007 Dr. Theodor Thanner, Generaldirektor der Bundeswettbewerbsbehörde.

Ähnliche Aufgaben wie der RSB-I erfüllen – für ihren jeweiligen Bereich – der RSB-J (ab 1997 Hon.-Prof. Dr. Rudolf Machacek, seit 2003 Generalprokurator i. R. Dr. Gottfried Strasser) und der RSB-LV (seit 2001 Univ.-Prof. DDr. Karlheinz Probst, Graz). Dem Gedanken- und Informationsaus-

tausch zwischen den drei Rechtsschutzbeauftragten dienen regelmäßig Kontakte. In institutionalisierter Form geschieht das auf den vom RSB-LV jährlich organisierten Treffen in Reichenu an der Rax.

Nach der früheren Fassung des SPG (§ 62 a Abs. 4) waren die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit des RSB-I nur einfachgesetzlich geregelt. Analoges galt für den RSB-J und den RSB-LV. Daran hat sich keiner der drei Rechtsschutzbeauftragten weder rechtlich – ein Kontrollorgan muss schon von seiner Funktion her gesehen weisungsfrei sein – noch praktisch je gestoßen. Tatsächlich hat es während meiner gesamten Tätigkeit nie den leisesten Versuch gegeben, meine Unabhängigkeit anzutasten.

Von verschiedener Seite gegen die Verfassungskonformität der geltenden Regelungen erhobene Einwendungen Rechnung tragend, hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 23. Jänner 2004 (VfSlg [2004] 17 102 = JBl 2005, 363) die einschlägige, für den RSB-LV maßgebende Bestimmung (§ 57 Abs. 3 1. S. MBG) als verfassungswidrig aufgehoben. Gewiss lässt sich diese Sicht auch auf den RSB-I und den RSB-J übertragen. Eine den RSB-I betreffende Sanierung wurde durch die Novelle 2006 vorgenommen (§ 91 a Abs. 1 neu, steht im Verfassungsrang).

Gleichzeitig wurden der Bestellungsmodus (Bestellung nunmehr durch den Bundespräsidenten, auf Vorschlag der Bundesregierung) und die Bestelldauer (fünf Jahre) geändert (§ 91 a Abs. 2 SPG neu). Analoges wurde, den RSB-LV betreffend, durch die MBG-Nov. 2006, BGBl I 2006/115, durch die Einführung des § 57 Abs. 7 neu



Mit der Novelle 2006 wurde das Instrumentarium für die erweiterte Gefahrenforschung auf die verdeckte Ermittlung ausgedehnt, sowie auf den Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten im öffentlichen Bereich.

vorgenommen. Bezüglich des RSB-J steht eine entsprechende Regelung in Vorbereitung.

Über die Funktion des RSB-I, meine Tätigkeit, meine Erfahrungen, habe ich auf den Rechtsschutztagen 2003, 2004 und 2005 und in der schriftlichen Stellungnahme zum Rechtsschutztag 2006, sowie in den jährlichen Berichten an den jeweiligen Ressortchef (gem. § 62 a Abs. 6 alt, nunmehr § 91 d Abs. 4 SPG) referiert.

Die Jahresberichte hat der Bundesminister dem Ständigen Unterausschuss zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit („STAPO-Ausschuss“) des Ausschusses für innere Angelegenheiten des Nationalrats (Art 52a B-VG) zugänglich zu machen (§ 91 c Abs. 4 SPG) und sie werden in den Sitzungen des Unterausschusses diskutiert. Über Einladung des Vorsitzenden des Unterausschusses habe ich – im Einvernehmen mit dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Inneres – an Sitzungen des Unterausschusses mehrmals

teilgenommen und Fragen der Abgeordneten beantwortet. Nach Abs. 52 a B-VG wäre der Unterausschuss – was das Innenressort anbelangt – eigentlich nur für den Arbeitsbereich des BVT zuständig. Es wurden im Ausschuss aber regelmäßig auch Fragen über die weitere Tätigkeit des RSB (Angelegenheiten des BK, der Abteilung II/2 des BMI und des BIA) erörtert, was durch die neue Fassung des Gesetzes (§ 91 d Abs. 4 SPG) insofern gedeckt ist, als sich der Jahresbericht des RSB nunmehr auf „seine Tätigkeit und Wahrnehmungen im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung“ zu erstrecken hat.

II. Gesetzliche Neuregelung der Zusammenarbeit des RSB-I mit den Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit der Erweiterung des diesen zur Verfügung stehenden Instrumentariums:

1. Mit der Novelle 2006 wurden gleichzeitig – auch meinen wiederholt ausgesprochenen Anregungen in den Jahresberichten Rechnung tragend – einige legislative Mängel der früheren

Fassungen des Gesetzes beseitigt. So wurde die Regelung über die Aufgaben des RSB-I, die sich vorerst auf die „rechtliche Kontrolle der erweiterten Gefahrenforschung nach § 21 Abs. 3 SPG“ (§ 62 a Abs. 5 alt) und auf die nicht näher spezifizierte Entgegennahme von Meldungen über verdeckte Ermittlungen nach § 54 Abs. 3 und 4 (§ 62 SPG) bezogen hatte, auf die „Wahrung des besonderen Rechtsschutzes im Ermittlungsdienst der Sicherheitsbehörden“ verallgemeinert (§ 91 a Abs. 1 neu), obwohl nach der Intention des Gesetzes eine gewisse begleitende Kontrolle auch dieser Maßnahmen von Anfang an intendiert war (AB 223 Blg NR 21 SP, 2).

Seine Berichtspflicht wurde von der „Wahrnehmung der erweiterten Gefahrenforschung durch die Sicherheitsbehörden“ (§ 62 a Abs. 6 alt) auf „seine Tätigkeit und Wahrnehmungen im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung“ (§ 91 d Abs. 4 neu) ausgedehnt. Auch die wenig sinnvolle Einschränkung der Meldepflicht nach § 62 a alt auf den Fall, dass „die Identität des Betroffenen bekannt ist“, wurde fallen gelassen. Desgleichen wurde die unpraktische Regelung des § 62 Abs. 7 alt, derzufolge in ihrer ursprünglichen Fassung der Bundesminister für Inneres von geplanten Maßnahmen der erweiterten Gefahrenforschung den Rechtsschutzbeauftragten nur „auf dessen Verlangen“ Gelegenheit zur Äußerung zu geben hatte (wobei das „Verlangen“ des RSB bereits durch die Novelle 2005 zum Wegfall gekommen war), in § 91 c Abs. 3 auf die Einholung einer entsprechenden Ermächtigung des RSB geändert.

Außerdem wurde, gleichfalls von mir angeregt, das

unzureichende Instrumentarium für die erweiterte Gefahrenerforschung, das sich ex lege im Wesentlichen auf die Ermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 53 Abs. 1 Z 2 a), die Einholung von Auskünften bei Behörden und Dienststellen (§ 53 Abs. 3) die (offene) Befragung nach § 54 Abs. 1 und die (verdeckte) Observation nach § 54 Abs. 2 Z 1 beschränkt hatte, auf die verdeckte Ermittlung (§ 54 Abs. 3), einschließlich des Einsatzes von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten im öffentlichen Bereich (§ 54 Abs. 4) ausgedehnt.

Auch in anderer Hinsicht wurde – in Umsetzung neuer investigativer Erfahrungen und technischer Errungenschaften – das den Sicherheitsbehörden für eine effiziente Ermittlungstätigkeit zur Verfügung stehende Instrumentarium erweitert:

- § 54 Abs. 4 b, eingeführt durch die SPG-Nov. 2005, BGBl. I 2004/151: verdeckter Einsatz von Kennzeichenerfassungsgeräten zur Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Fahndung;
- § 54 Abs. 6, gleichfalls eingeführt durch die SPG-Novelle 2005: (offene) Überwachung von Kriminalitätsbrennpunkten mit stationären und/oder mobilen Einheiten;
- § 54 Abs. 7, eingeführt durch die SPG-Novelle 2006, BGBl. I 2005/158: (offene) Videoüberwachung von öffentlichen Orten aus Anlass internationaler Veranstaltungen;
- § 53 Abs. 5, eingeführt durch die SPG-Nov. 2006: Verwendung personenbezogener Bilddaten, die von Rechtsträgern des öffentlichen oder des privaten Bereichs rechtmäßig gewonnen und den Sicherheitsbehörden zur Verfügung gestellt wurden, für die Ab-

wehr gefährlicher Angriffe und krimineller Verbindungen, für Zwecke der Fahndung und der erweiterten Gefahrenerforschung;

- § 12 Abs. 1 a GrekoG, eingeführt gleichzeitig mit der SPG-Nov. 2005: (offener) Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten zur Grenzkontrolle.

Alle oben aufgelisteten Maßnahmen stehen unter der – graduell unterschiedlich gestaffelten – Kontrolle des RSB.

2. Die SPG-Novelle 2006

hat im neuen § 91 c die Modalitäten der Zusammenarbeit des RSB mit den Sicherheitsbehörden systematisch klar zusammengefasst:

- *Abs. 1:* Von Maßnahmen der verdeckten Ermittlung (§ 53 Abs. 3), einschließlich des verdeckten Einsatzes von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten (§ 54 Abs. 4) und von der Verarbeitung von Daten (§ 53 Abs. 5) sowie vom Einsatz von Kennzeichenerkennungsgeräten (§ 54 Abs. 4 b) ist der RSB lediglich im Nachhinein mittels periodischer Meldungen der Sicherheitsbehörden zu verständigen. Die Meldungen kommen vom BVT, vom BK und vom BIA. Für diese Meldungen wurden Formulare ausgearbeitet, die den Arbeitsaufwand der Sicherheitsbehörden vereinfachen und dem RSB einen raschen Überblick gestatten. Meldungen betrafen in den vergangenen Jahren: Rechtsextremismus, Linksextremismus, islamischer Extremismus/ Terrorismus, tschetschenischer Extremismus, Spionageabwehr, Proliferation und illegaler Waffenhandel (seitens BVT); Einbruchsdiebstahl, Ladendiebstahl, Raubüberfälle, Handel mit Falschgeld, Trickbetrügereien, Kreditkartendiebstahl, Sachbeschädigung, Mord, Körper-

verletzung, Vergewaltigung, Nötigung, sexueller Missbrauch von Kindern/Kinderpornografie, Menschenhandel/Schlepperei und vor allem Handel mit Suchtmitteln (seitens des BK); groß angelegter Zigaretten-schmuggel, gewerbsmäßiger Betrug, Urkundenfälschung, Bestechung, Geschenkannahme in Amtssachen und Amtsmissbrauch (seitens des BIA).

- *Abs. 2:* Vor der geplanten (offenen) Überwachung von Kriminalitätsbrennpunkten (§ 54 Abs. 6) und von Orten, an denen oder in deren unmittelbarer Nähe internationale Veranstaltungen stattfinden (§ 54 Abs. 7), ist der RSB zu verständigen und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Analoges gilt für Maßnahmen der Überwachung von Grenzübergangsstellen nach § 12 Abs. 1 a GrekoG. Das geschieht in der Form, dass Beamte des BVT bzw. der Abt. II/2 des BMI beim RSB vorsprechen und ihm ein Konzept über Art und Dauer der geplanten Überwachungsmaßnahmen vorlegen.

Das Überwachungskonzept stützt sich auf eine vorangegangene Kriminalitätsanalyse, unter Beachtung des Gebots der Verhältnismäßigkeit. Das gibt dem RSB die Gelegenheit, seine Sicht in die Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der geplanten Maßnahmen einzubringen.

Die Überwachung von Kriminalitätsbrennpunkten nach § 54 Abs. 6 wurde bisher österreichweit an zwölf Orten eingeführt. Mit einer Erweiterung ist in Hinkunft zu rechnen, auch wenn die Sicherheitsbehörden den Wünschen der lokalen Behörde gegenüber eher zurückhaltend sind, um einem Ausufer der Überwachungsmethoden vorzubeugen. Die Überwachung von

internationalen Veranstaltungen nach § 54 Abs. 7 wurde aus Anlass der österreichischen EU-Präsidentschaft im ersten Halbjahr 2006 eingeführt und sie fand an verschiedenen Orten in Wien, Klosterneuburg und Salzburg statt. Auch seither gab es Anlässe zur Setzung von Maßnahmen dieser Art.

- *Abs. 3:* Für Maßnahmen der erweiterten Gefahrenerforschung i. S. v. § 21 Abs. 3, einschließlich der Verwendung des Instrumentariums nach § 54 Abs. 3 und Abs. 4 und § 53 Abs. 5, ist im Voraus die Ermächtigung des RSB einzuholen. Das geschieht in gleicher Weise wie für Maßnahmen nach Abs. 2, wobei auch hier der RSB Gelegenheit hat, seinen Standpunkt einzubringen.

Die erweiterte Gefahrenerforschung betrifft in aller Regel den gleichen Kriminalitätsbereich wie für die oben zu § 91 c Abs. 1 durch das BVT gesetzten Ermittlungsmaßnahmen. Vom BK wird die erweiterte Gefahrenerforschung kaum betrieben.

Dank der mit den zuständigen Dienststellen vereinbarten und praktizierten Vorgangsweise wird dem Gebot, dass die Kontaktnahme und Zusammenarbeit mit dem RSB „ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand“ vonstatten gehen soll, entsprochen.

III. Der „Wert“ der verschiedenen Ermittlungsmethoden aus der Sicht des RSB

Über den Erfolg der verschiedenen verdeckten Ermittlungsmaßnahmen nach § 54 Abs. 3 und 4, einschließlich der Maßnahmen nach § 53 Abs. 5, gibt das mit den Sicherheitsbehörden vereinbarte Konzept der Nachtragsmeldungen einen gewissen Überblick. Das

gilt auch für Maßnahmen der erweiterten Gefahrenerforschung nach § 21 Abs. 3 SPG. Generell sei festgehalten, dass verdeckte Ermittlungen wohl ein unerlässliches Instrumentarium für die Arbeit der Sicherheitsbehörden darstellen. Was die Verwendung von Aufzeichnungsgaräten nach § 54 Abs. 4 anbelangt, handelt es sich praktisch nur um Bild- und kaum um Tonaufzeichnungen.

- Die Verarbeitung von Daten gem. § 53 Abs. 5 (vor allem in Bankinstituten, Postämtern, Tankstellen, Juweliergeschäften, an Bankautomaten gewonnen) stellt sicherlich ein sinnvolles Instrumentarium für Zwecke der Fahndung dar, wenngleich die Erfolgsquote, etwa im Jahr 2006, bei 118 gemeldeten Einsatzfällen nur etwa 25 Prozent betraf.

- Der Einsatz von Kennzeichenerfassungsgeräten nach § 54 Abs. 4 b (hauptsächlich an Autobahnen bzw. Schnellstraßen, Bundesstraßen) ab dem zweiten Halbjahr 2006 hat bei 23 Einsätzen bis zum Jahresende 2006 nur zu vier Fahndungstreffern geführt.

- Über den Erfolg der seit 2006 bestehenden Überwachung von Grenzübergangsstellen nach § 12 Abs. 1 a GrekoG an drei Grenzübergangsstellen liegen keine Angaben vor.

- Die Überwachung von Kriminalitätsbrennpunkten nach § 54 Abs. 6 hat zu einem signifikanten Rückgang der Kriminalität an diesen Orten und zu einer Abwanderung der Kriminalität in benachbarte Bereiche geführt.

- Die Überwachung von Veranstaltungen gem. § 54 Abs. 7 SPG im Rahmen der EU-Präsidentschaft im ersten Halbjahr 2006 hat sicherlich dazu beigetragen, dass es zu keinen nennenswerten Störungen der Ver-



Theodor Thanner (Rechtsschutzbeauftragter im Bundesministerium für Inneres seit 2007), Sektionschef Mathias Vogl, Prof. Franz Matscher.

anstaltung gekommen ist.

- Die seit 2001 praktizierte erweiterte Gefahrenerforschung nach § 21 Abs. 3 – insbesondere dank dem für diesen Zweck nunmehr zur Verfügung stehenden erweiterten Instrumentarium nach § 53 Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 53 Abs. 3 – hat den Sicherheitsbehörden wertvolle Erkenntnisse über die Tätigkeit der einschlägigen Gruppierungen geliefert.

IV. Zusammenarbeit des RSB mit den Dienststellen des BMI

1. Die Zusammenarbeit des RSB mit dem BVT, dem BK, der Abt. II/2 des BMI und dem BIA hat sich von Anfang an reibungslos gestaltet. Die technische Durchführung und die laufende Verbesserung der Zusammenarbeit wurden in periodischen Besprechungen des RSB und seiner beiden Stellvertreterinnen mit den in Frage kommenden Dienststellen erörtert. Der

RSB hat bei verschiedenen Veranstaltungen auf entsprechende Sensibilisierung der Sicherheitsbehörden hingewirkt.

Ein in den ersten Jahren bestehendes Defizit, die Einhaltung der Meldepflicht durch die Sicherheitsbehörden und die Anzahl der erstatteten Meldungen seitens des BK betreffend, wurde dank verschiedener administrativer Maßnahmen (Runderlässe der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit) mit Beginn des Jahres 2006 beseitigt.

Tatsächlich sind im Jahr 2006 mehr Meldungen eingegangen, als in den Jahren 2001 bis 2005 zusammen. Somit kann auch dieses Problem vorerst als erledigt betrachtet werden.

Es gibt immer wieder Gelegenheit zu – selten schriftlichen, häufiger zu telefonischen – Rückfragen und gelegentlich zu sachlichen Beanstandungen, insbesondere was die Darstellung des den Meldungen zu-

grunde liegenden Sachverhalts oder die ordnungsgemäße Ankündigung von Überwachungsmaßnahmen nach § 54 Abs. 6 und Abs. 7 (Anbringung und Sichtbarkeit der Ankündigungstafeln) anbelangt.

Nie aber gab es Anlass zu einer Vorgangsweise nach § 91 d Abs. 3 (initiative Befassung der DSK). Fallweise galt es, Anfragen von durch Ermittlungsmaßnahmen (mutmaßlich) Betroffenen zu beantworten.

Was die Maßnahmen nach § 91 c (Abs. 2 und Abs. 3) anbelangt, werden diese wie schon erwähnt, im Vorhinein mit den Beamten des BVT, bzw. der Abt. II/2 des BMI persönlich besprochen.

Dabei kann der RSB allfällige Bedenken und Anregungen einbringen, denen von den zuständigen Stellen bei der Einleitung dieser Maßnahmen entsprochen wird. Insgesamt ist zu betonen, dass die Sicherheitsbehörden das Verhältnis-

TANZ & UNTERHALTUNGSMUSIK

HAPPINESS

für Hochzeitsfeiern, Geburtstage, Firmenfeiern, etc.

Jürgen Schwarzer

2525 Günselsdorf
Tel. 02256/20248
Fax 02256/20249

Mobil 0699/11449697
office@gabelstapler.at
Büro Mo-Do 8 - 17 Uhr



ATOTECH

Atotech Österreich GmbH
Galvanotechnische Produkte
Linzer Straße 63
A – 3002 Purkersdorf
Tel. +43 (0) 2231 – 68240
Fax +43 (0) 2231 – 68240-13
www.atotech.at

TESSAREK GmbH

Gerhard TESSAREK

GASHEIZGERÄTE

Kundendienst - Installationen

Aredstraße 13, Top Lager 2
2544 LEOBERSDORF
Telefon / Fax 0 22 56 / 82 046
Mobil 0664 912 89 44

TRANSPORTGERÄTE
UND FÖRDERANLAGEN
Ing. Franz Teufel Ges.m.b.H.



Wolfholzgasse 19
2345 Brunn am Gebirge
Tel. +43 2236 379 580-0
Fax +43 2236 379 580-20
office@rollo-teufel.com

www.rollo-teufel.com

Sollan VERSICHERUNGSAGENTUR
& FINANZDIENSTLEISTER

Komm.-Rat Rudi Sollan
Versicherungsgagentur

tel.: +43/2287/4703 mobil: 0664/970 76 48
fax: +43/2282/606 60-85 e-mail: rudi.sollan@aon.at

A-2231 Strasshof, Josef-Schwarz-Straße 27

TRENZ
Installationstechnik GmbH

02287 2493

Hauptstrasse 200, 2231 Strasshof

Trenz@aon.at

Gas
Wasser
Heizung
Sanitär
Solar
Wellness
Schwimmbad

Ihr Partner wenn es um Energiesparen, sorgfältige Planung und Ausführung aller Arbeiten oder ganz einfach nur ums wohlfühlen geht. Tauchen Sie ein in die Welt von Traumbädern, Infrarotkabinen und Dampftempeln - für die kleine Wohlfühlwelt zuhause.



Loidl & Partner KEG
Dr. Adolf Schärf Straße 9/4, 3107 St. Pölten-Traisenpark
Tel: 02742/36707, e-mail: office@lbw-sicher.co.at

Ihr Partner in allen Versicherungs-,
Finanzierungs- und Vermögensfragen.

www.nirtl.at

Karl Nirtl
Inhaber

2353 Guntramsdorf
Hauptstraße 46
T.: 02236/506 239
F.: 02236/506 268
M.: 0664/30 10 200
e-M.: karl-nirtl@aon.at



KARL NIRTLL
KFO
PROTHETIK
DENTALLABOR

mäßigkeitsgebot des § 29³, das ja auch den primären Prüfungsmaßstab für die Kontrolltätigkeit des RSB darstellt, in ausreichenden Maß beachten.

Zu Prüfungszwecken führen der RSB und seine beiden Stellvertreterinnen auch gelegentliche Stichproben (Akteneinsicht, Besprechung mit den zuständigen Dienststellen) durch. Dabei verhalten sich die betreffenden Behörden durchwegs kooperativ, wie es den Geboten des § 91 d Abs. 1 und Abs. 2 entspricht.

2. Problemlos funktioniert auch die Zusammenarbeit mit dem Leiter des Referats III/1/b und seinen Mitarbeiterinnen, denen die Servicierung der Arbeit des RSB gem. § 91 b Abs. 3 obliegt. Das Referat arbeitet effizient und kooperativ.

V. Abschließende Bemerkungen

1. Die Einrichtung des RSB, die in dieser Form europaweit einmalig sein dürfte, hat sich als Garant des Rechtsschutzes bewährt, vornehmlich auch unter dem Aspekt ihrer prophylaktischen Wirkung gegenüber den Sicherheitsbehörden.

Das den Sicherheitsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben – in den unter der Kontrolle des RSB stehenden Aspekten – zur Verfügung stehende Instrumentarium ist bei dessen verhältnismäßigem Einsatz grundsätzlich EMRK-konform.

Es sei hier erwähnt, dass andere, auch demokratische Rechtsstaaten, wie z. B. Deutschland, Frankreich – von den USA seit dem 11. September 2001 ganz zu schweigen – hier geringere Skrupel haben und für die erweiterte Gefahrenforschung nicht nur verdeckte Ermittlungen, sondern auch



Franz Matscher und Mathias Vogl bei einem juristischen Workshop der Rechtssektion des BMI zum Thema Europäische Menschenrechtskonvention im Jänner 2004.

die Telefonüberwachung vorsehen – selbst ohne richterliche Genehmigung, was meines Erachtens einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Privatsphäre darstellt und insgesamt rechtsstaatlich problematisch ist. Sie erwägen (oder praktizieren bereits) in bestimmten Situationen auch die Einführung einer Präventivhaft, die mit dem Schutz der persönlichen Freiheit nach § 5 EMRK und dem PersFG kaum in Einklang zu bringen ist.

Freilich mögen neue Formen von Kriminalität in Hinkunft auch zu einer Erweiterung des Instrumentariums zu deren Abwehr verlangen. So wird jüngst in Deutschland und nunmehr auch in Österreich die Einführung des neuen Instrumentariums der „Online-Durchsuchung“ diskutiert.

Einer klareren rechtlichen Regelung im DSG bedürfte allerdings die Aufzeichnung und Verwendung von gewonnenen Bilddaten durch Private (Art 53 Abs. 5

SPG). Das wird von verschiedener Seite auch seit längerer Zeit gefordert.

2. Über eine neue rechtliche Einordnung der RSB

wurde vor allem im Rahmen der Erörterung seiner verfassungsrechtlich zu verankernden Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit diskutiert. Dabei wurde unter anderem dessen Ansiedlung im Parlament erwogen, wobei der RSB seine Berichte an die zuständigen Ausschüsse zu richten hätte; dadurch würde allerdings die Ministerverantwortlichkeit der jeweiligen Ressortchefs unterminiert werden. Des Weiteren hat die Volksanwaltschaft die Idee ventiliert, die Aufgaben der RSB dieser zu übertragen.

Die Idee verkennt aber die Funktion der Rechtsschutzbeauftragten, die eine rechtliche Kontrolle von Maßnahmen der Justiz, der Sicherheitsbehörden und der Militärverwaltung auszuüben haben, während es primäre Aufgabe der Volks-

anwaltschaft ist, Missständen in der Verwaltung nachzugehen (Art 148 a Abs. 1 und 2 B-VG). Bei den Aufgaben der RSB handelt es sich aber nicht um die Prüfung von Missständen in der Verwaltung (oder in der Justiz), sondern um eine präventive und begleitende rechtliche Kontrolle. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe wäre die Volksanwaltschaft zudem auch rein praktisch nicht das geeignete Organ.

¹Die StPO-Novelle ist am 1. Oktober 2000 in Kraft getreten (maßgebend waren damals § 62 a, § 62 b; infolge des Wegfalls des § 62 alt durch die Nov. BGBl I 2002/104, fortan §§ 62, 62 a). Die heute maßgebenden Bestimmungen nach der SPG-Novelle 2006, BGBl I 2005/158, ist § 91 a bis § 91 d StPO.

²Dieses Gebot war in § 62 alt SPG ausdrücklich normiert; in die Novelle 2006 wurde es aber nicht mehr explizit aufgenommen; es gilt aber weiterhin als Ausfluss des generellen Gebots der Sparsamkeit der Verwaltung.

³siehe auch § 51 Abs. 1, § 53 Abs. 5 z. S., § 54 Abs. 4 a z. S.